

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 zur Festlegung
der Orte in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen eine Pflicht
zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht**

Gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 und 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch vom 08.06.2021, mit der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festgelegt wurden, an denen nach § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Der Widerruf tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Brake, den 21.06.2021

**Landkreis Wesermarsch
Der Landrat**

gez. Brückmann

Thomas Brückmann